

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An alle Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsämter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitet von: Frau Aster

Telefon: 0385 / 588-6532

E-Mail: I.Aster@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI 530 721-20410
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 16.01.2018

nachrichtlich per E-Mail:

An das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern PF 10 20 64 , 18003 Rostock - per E-mail

An die oberste Jagdbehörde Mecklenburg-Vorpommern im Hause

An die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, 17139 Malchin, Fritz-Reuter-Platz 9 - mit der Bitte um Weiterleitung an die Forstämter des Landes MV

An das Nationalparkamt Vorpommern

An das Nationalparkamt Müritz

Erlass zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2004

- 2. Änderung - Aufwandsentschädigung

Anlage: - Antragsformular für Wildschweine

Der Erlass zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2004 (AmtsBl. M-V, S. 278), der zuletzt mit Schreiben vom 22. November 2014, Az.: VI 530 – 7211.2-4-4 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9.3 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10 Aufwandsentschädigung

- a) Zur Abgeltung des Aufwandes wird dem privaten oder kommunalen Jagd- ausübungsberechtigten und gegebenenfalls den diesem behilflichen revierlo- sen Jägern für die Lieferung von Wildschweinen (ganze Tierkörper) oder für die Entnahme und Einsendung von Organ-, Blut-, Tupfer oder Knochen- markproben nach Nummer 4 zum Zweck der Durchführung der Laborunter- suchung ein Betrag in Höhe von 25 Euro je Tier durch das Land gewährt.

- b) Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist durch den privaten Jagdausübungsberechtigten an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen. Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter rechnen die eingegangenen Anträge vierteljährlich, spätestens jedoch bis zum 10. Dezember des jeweiligen Jahres unter Verwendung des diesem Erlass beigefügten Formulars beim Ministerium, Referat 530 ab.

11 Haushaltsvorbehalt

- a) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- b) Den Bediensteten des Landes oder der Landesforstanstalt wird keine Aufwandsentschädigung nach Nummer 10 gewährt.“

2. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft“.

3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Seit 2007 ist es zu einer flächenhaften Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Kaukasusgebiet und in Russland gekommen. Ausgehend von Georgien breitete sich die Tierseuche über Armenien, Aserbaidschan und die Russische Föderation bis in die Ukraine und Weißrussland aus. Seit 2014 wurden zahlreiche Fälle von ASP bei Wildschweinen und etliche Ausbrüche bei Hausschweinen in den EU-Mitgliedsstaaten Litauen, Polen, Lettland und Estland nachgewiesen. Im Sommer 2017 meldeten auch die Tschechische Republik erste Fälle von ASP bei Wildschweinen und Rumänien ASP bei Hausschweinen. Mit dem Auftreten der ASP in der Tschechischen Republik bewertet das FLI das Risiko einer Einschleppung der ASP nach Deutschland unter Berücksichtigung der möglichen Einschleppungswege in seiner qualitativen Risikobewertung, zuletzt vom 12.07.2017, als „mäßig bis hoch“.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Länder aufgefordert, Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP nach Deutschland zu treffen. Dabei erscheint das Risiko der Einschleppung in die Wildschweinpopulation vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Fälle in der Tschechischen Republik und der Situation in den baltischen Staaten und Polen größer als ein Ersteintrag in die Hausschweinbestände.

In Anbetracht dieser Situation hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V im Oktober diesen Jahres Maßnahmen zur Vorbeugung und Früherkennung der ASP festgelegt. Danach ist die Wildschweinpopulation durch einen erhöhten Abschuss von ca. 80.000 Wildschweinen pro Jahr zu reduzieren und die Einsendung von krank erlegten und tot aufgefundenen Wildschweinen, einschließlich Verkehrsunfallwild (Indikatortiere) für die Überwachung auf ASP zu intensivieren.

Die bisherige Überwachung der Wildschweine auf Klassische Schweinepest (KSP) und ASP richtet sich nach dem Erlass zur Überwachung der Wildschweine auf

Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2004. Danach sind gemäß Nummer 4 des Erlasses im Rahmen der Seuchenfrüherkennung bereits Indikatortiere für die zielorientierte Untersuchung auf KSP einzusenden. In Absprache mit dem Ministerium werden diese Tiere durch das LALLF ab dem Jahr 2011 auch auf ASP untersucht.

Bei einem Fallwildanteil in den vergangenen Jahren von ca. 1.500 Wildschweinen pro Jagdjahr (Fallwild = 500; Verkehrsunfallwild = 1.000) wurden lediglich 78 Tiere im Jahr 2015, 42 Tiere im Jahr 2016 und 74 Tiere im Jahr 2017 mit Stand vom 30. November zur Untersuchung auf KSP und ASP eingesandt. In Anbetracht der oben genannten Seuchenlage und der Risikoeinschätzung des FLI sind diese Untersuchungszahlen für die Seuchenfrüherkennung nicht ausreichend.

Das Ministerium hat für die oben genannten Maßnahmen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um einen Anreiz für die Erhöhung der Abschuss- und Untersuchungsrate im Rahmen der ASP-Vorbeugung zu schaffen.

Da die Indikatortiere oder Teile von diesen Tieren von den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde an das LALLF einzusenden sind, sollen die privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro je untersuchtes Indikatortier erhalten.

Hinweis: Die genannten Maßnahmen zur KSP- und ASP-Überwachung erfolgen in Umsetzung der Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I, S. 2518).

Im Auftrag



Dr. Heyne

Behörde: _____

An das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Referat VI 530
19048 Schwerin

**Antrag auf Abrechnung der Aufwandsentschädigung
für die Einsendung von Wildschweinen oder Proben von diesen zur Untersuchung auf
Klassische und Afrikanische Schweinepest**

1. Abrechnungszeitraum: _____

2. Überwachung von krank erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweinen, einschließlich
Verkehrsunfallwild (siehe Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 10 des Erlasses zum KSP/ASP-Monitoring-M-V)

2.a Anzahl der untersuchten Wildschweine

Bitte hier nur die Anzahl der Tiere angeben, von denen die privaten Jagd ausübungs berechtigten und ggf. diesen behilflichen Jägern in dem jeweils angegebenen Abrechnungszeitraum Tierkörper, Organe, Blut-, Tupfer- oder Knochenmarkproben zur Untersuchung eingesandt haben. Jedes Tier ist nur einmal zu zählen!!!

Gesamt:

davon tot aufgefunden:

krank erlegt:

Verkehrsunfallwild:

2.b Erstattungsbetrag in Euro (25 €/Tier):
Jedes Tier ist nur einmal zu zählen!!!

Gesamt:

davon Tierkörper:

Organe:

Blut-, Tupfer-, oder Knochenmarkprobe:

Anzahl	Betrag

3. Hiermit wird bestätigt, dass es sich bei den beantragten Tieren, um Tiere nach Nummer 4 des Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2004, in der jeweils geltenden Fassung handelt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von EURO ist auf das folgende Konto zu überweisen.

Kreditinstitut: _____

BIC-Nummer: _____

IBAN-Nummer: _____

Zahlungsgrund: _____

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Stempel

